

Udo Ebert | Arno Schilberg | Christian Ammer
(Hrsg.)

Rechtliche Verantwortlichkeit im Konflikt



Rechtliche Verantwortlichkeit im Konflikt

Erkenntnis und Glaube

Schriften der Evangelischen Forschungsakademie NF

Band 46

Rechtliche Verantwortlichkeit im Konflikt

Herausgegeben von Udo Ebert,
Arno Schilberg und Christian Ammer



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH · Leipzig
Printed in Germany · H 7969

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Cover: Kai-Michael Gustmann, Leipzig
Satz: Dr. Christian Ammer, Halle/Saale
Druck und Binden: Hubert & Co., Göttingen

ISBN 978-3-374-04175-6
www.eva-leipzig.de

Inhalt

<i>Andreas Lindemann</i> Geleitwort	7
<i>Udo Ebert, Arno Schilberg, Christian Ammer</i> Vorwort und Einführung in die Thematik	15
<i>Gerhard Otte</i> Verantwortliches Entscheiden im Recht	19
<i>Gerhard Seher</i> Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach staatlichem Systemwechsel Der Umgang mit Umbrüchen in Deutschland, Brasilien und Südafrika	35
<i>Udo Ebert</i> Interkulturelle Rechtskonflikte in Deutschland	65
<i>Günter Jerouschek</i> Die Knabenbeschneidung Körperverletzung, Kulturkonflikt, Vergangenheitsbewältigung	105
<i>Eilert Herms</i> Gewissensentscheidung und Rechtsordnung	123
<i>Jürgen Schmude</i> Recht im Rechtsstaat – Schranke und Stütze für die Politik	165

Autorenverzeichnis	183
Personenregister	185

Geleitwort

Rechtliche Verantwortlichkeit im Konflikt. Der Titel des vorliegenden Buches könnte so verstanden werden, als ginge es um eine spezielle juristische Problematik, und tatsächlich stehen Rechtsfragen im Zentrum der meisten Vorträge, die bei der Tagung der Evangelischen Forschungsakademie vom 9. bis 11. Januar 2015 in Berlin gehalten wurden und die hier nun, teilweise bearbeitet, als Aufsätze zusammengestellt sind. Aber Rechtsfragen sind natürlich kein Thema, das überwiegend oder gar ausschließlich Rechtskundige und Rechtsgelehrte betrifft. Während der Tagung wurde mehrfach die Äußerung der im Jahre 2010 verstorbenen DDR-Bürgerrechtlerin Bärbel Bohley zitiert, die mit Blick auf die Entwicklung nach 1989 gesagt hatte, man habe „Gerechtigkeit“ gewollt und den „Rechtsstaat“ bekommen. Ihr Votum setzt voraus, dass es in der DDR an Gerechtigkeit gemangelt hatte; aber wenn nun Gerechtigkeit und Rechtsstaat unterschieden werden, dann scheint damit fast ein Gegensatz beschrieben zu sein, oder es soll zumindest auf eine Lücke hingewiesen werden, die zwischen Gerechtigkeit und Rechtsstaat besteht. Im Zusammenhang der Regierungsbildung im Freistaat Thüringen Ende 2014 wurde die Frage diskutiert, ob die DDR ausdrücklich als ein Unrechtsstaat zu bezeichnen sei. Damit verband sich die Frage, was genau denn einen Rechtsstaat auszeichnet, zumal angesichts der Tatsache, dass sich die entsprechenden anerkannten Normen wandeln. Natürlich gab es auch in der DDR Rechtsprinzipien, die eingehalten wurden. Aber das Wesen des „Unrechtsstaats“ ist ja nicht, dass es überhaupt keine Rechtsnormen und gar keine Rechtspraxis gibt; sein Wesen ist vielmehr die Willkür, der die Menschen ausgesetzt sind. Zum Rechtsstaat gehört die Verlässlichkeit und die öffentliche Überprüfbarkeit von Entscheidungen.

Zwischen dem, was ein Mensch als *Gerechtigkeit* empfindet, und dem, was durch *das Recht* bestimmt wird, kann es durchaus einen Konflikt geben. Das Recht ist eine ausdrücklich kodifizierte Norm, die in Geltung steht und Geltung beansprucht; das gilt auch dann, wenn manche rechtlichen Bestimmungen als vielleicht wenig einsichtig erscheinen mögen. Nicht selten hört man den Satz „Ich will ja nur mein Recht“, und hier kann sich bisweilen die Frage stellen, wie sich denn „*mein* Recht“ und „*das* Recht“ zueinander verhalten. Das Recht ist Wandlungen unterworfen; in manchen Bereichen, etwa im Steuer- oder auch im Hochschulrecht, wechselt das, was als Recht in Geltung steht, außerordentlich häufig. Ob neue Rechtsbestimmungen dem näher kommen, was als „gerecht“ empfunden wird, ist eine ganz andere Frage.

Das Thema der Beiträge in diesem Band ist nicht die theoretische Frage, was denn *Recht* sei. Sondern es geht um konkrete Entscheidungen, zumal in Fällen, in denen unterschiedliche rechtliche oder ethische Vorstellungen in Konflikt zueinander geraten. Welche Entscheidung ist richtig, welche Entscheidung lässt sich verantworten? Die Antwort darauf hängt nicht unerheblich von kulturellen und historischen Gegebenheiten ab. So gibt es in nicht wenigen Staaten das zum Teil sogar religiös begründete Recht der Gerichte zur Verhängung der Todesstrafe. Sie ist nicht zuletzt auch in einem Rechtsstaat wie den USA zulässig und wird oft auch vollzogen; diese Praxis entspricht dort „geltendem Recht“. Aber man kann und muss Zweifel daran haben, dass dadurch der Gerechtigkeit Genüge getan wird. In der Europäischen Union und in den Mitgliedsstaaten des Europarats ist die Todesstrafe unzulässig; ein entsprechendes Gesetz, durch das in einem Mitgliedsstaat die Todesstrafe eingeführt wird, würde dessen Ausschluss bedeuten. Unterschiedliche Rechtsordnungen sind ein Ergebnis der Geschichte. Das gilt nicht nur im Blick auf unterschiedliche Rechtsnormen in den verschiedenen Ländern; es gilt auch für die rechtsgeschichtliche Entwicklung, wie sie sich schon allein in Deutschland im 20.

Jahrhundert und auch in jüngster Zeit in einem geradezu atemberaubenden Tempo vollzogen hat.

Was geschieht, wenn unterschiedliche Rechtsauffassungen aufeinander treffen? Wer trägt die Verantwortung, wenn sich das Verständnis dessen, was Recht ist, wandelt? Man konnte nach 1945 oft den Satz hören: „Was damals – zwischen 1933 und 1945 – Recht war, kann jetzt nicht Unrecht sein.“ Und tatsächlich gilt ja der Grundsatz, dass eine Rechtsordnung nicht rückwirkend geändert werden kann – man kann nicht für eine Tat bestraft werden, die zum Zeitpunkt der Tat noch nicht strafbar war. Aber waren deshalb etwa die Urteile des Volksgerichtshofs unter Roland Freisler „rechtens“ und womöglich „gerecht“?

Gerechtigkeit spielt in unserem Denken und Handeln eine große Rolle. Auch wenn wir im Einzelfall oft nicht genau wissen, was denn gerecht ist und was nicht. Vielleicht ist Gerechtigkeit in erster Linie gar nicht eine juristische, sondern vor allem eine ethische, womöglich sogar eine moralische Kategorie. Die Vorstellungen von dem, was gerecht ist und was nicht, sind bei den Menschen sehr unterschiedlich. Wie geht eine Gesellschaft, wie gehen wir mit solchen unterschiedlichen, möglicherweise sogar gegensätzlichen Vorstellungen von Gerechtigkeit um? Konkret: Findet das Grundrecht der freien Meinungsäußerung eine Grenze an den Persönlichkeitsrechten anderer? Oder muss jemand eine – womöglich anonym vorgetragene – Schmähkritik hinnehmen, auch wenn die damit verbundenen Sachaussagen nachweislich falsch sind? Die rechtlichen Entscheidungen dazu können unterschiedlich, ja gegensätzlich sein, wie nicht zuletzt unterschiedliche Gerichtsurteile über dieselben Fälle zeigen.

Im Allgemeinen wissen wir oder wir können wissen, was ethisch „erlaubt“ ist und was nicht. Wir wissen oder wir können zumindest wissen, welches Handeln oder auch Nicht-Handeln wir vor anderen oder vor uns selbst verantworten können und welches nicht. Ob unser tatsächliches Handeln dann immer diesem Maßstab folgt, ist eine andere Frage. Es kann aber Situationen geben, in denen eine einfache, klare Antwort nicht mög-

lich ist. Wenn zwei oder mehr grundsätzlich mögliche Handlungen ethisch zulässig und womöglich sogar „richtig“ sind, lässt sich eine Entscheidung nur sehr schwer treffen.

Es ist hier nicht der Ort, auf die im vorliegenden Band abgedruckten Beiträge im Einzelnen einzugehen. Allen Beiträgen ist die Forderung gemeinsam, ethische und rechtliche Entscheidungen müssten „transparent“ sein – man könnte auch sagen: sie müssen begründet werden, und diese Begründungen müssen plausibel sein.

Die antike griechische Philosophie rief den Menschen auf „Erkenne dich selbst“. Diese Mahnung gilt auch heute. Aber angesichts der Entwicklung vor allem in der molekulargenetischen Forschung muss ich mir auch die Frage stellen, ob ich wirklich alles über mich wissen muss, was ich wissen kann. Und wie gehe ich dann mit diesem Wissen um, welche Konsequenzen ziehe ich daraus? Während der Tagung erörterte Hans-Hilger Ropers (Berlin) Fragen, die sich im Zusammenhang der medizinischen Genomik stellen. Das Problem ethischer Ambivalenz, also die Möglichkeit, dass eine wissenschaftliche Frage unterschiedlich, ja gegensätzlich beantwortet wird, stellt sich nicht nur in der medizinischen Forschung; aber sie ist dort besonders dringlich und bedarf einer Antwort, weil es hier letztlich auch um die Frage geht, was denn das Wesen des Menschseins ausmacht. Sollen wir uns darauf konzentrieren, angesichts der rasanten Entwicklung in der Genomforschung aus ethischen Gründen vor allzu ungezügelterm „Fortschritt“ zu warnen und vor allem auf die Grenzen hinzuweisen? Das wäre möglicherweise kurzschlüssig, denn es kann ja auch Gründe für die Forderung geben, das grundsätzlich Mögliche nun möglichst schnell auch Realität werden zu lassen, z.B. bei der Heilung von Erbkrankheiten. Hier bestehen schon jetzt Konflikte, für die eindeutige und allgemein verbindliche Antworten nur schwer zu finden sind.

Jedenfalls muss die Debatte darüber öffentlich geführt werden, und es sollte versucht werden, einen gesellschaftlichen Konsens zu finden. Das bedeutet nicht, dass alle an der Diskus-

sion Beteiligten derselben Meinung sein müssen; aber unsere Aufgabe besteht gerade darin, zu lernen, mit unterschiedlichen, vielleicht sogar gegensätzlichen Meinungen umzugehen. Ein Kompromiss zwischen einander ausschließenden Positionen erweist sich bisweilen gerade nicht als ein „fauler“ Kompromiss, sondern er kann zu einem Ergebnis führen, durch das die weitere Entwicklung auf einem guten Weg vorangetrieben wird.

Ethische und rechtliche Entscheidungen müssen überprüfbar und grundsätzlich korrigierbar sein. Sie müssen verantwortet werden können; ich muss Antwort geben können auf die Frage, warum ich so und nicht anders gehandelt habe. Oft wird, vor allem nach ideologisch oder „religiös“ begründeten Straftaten, in der Berichterstattung in den Medien die Formulierung verwendet, eine bestimmte Gruppe habe für die von ihrer Führung angeordnete und von einem oder mehreren ihrer Mitglieder ausgeführte Tat „die Verantwortung“ übernommen. Tatsächlich kann aber nur gemeint sein, dass die betreffende Gruppe zugibt (oder sich gar dessen rühmt), ein Verbrechen begangen zu haben. Denn wer einen Terrorakt begeht, handelt unverantwortlich oder verantwortungslos; er übernimmt gerade nicht Verantwortung für sein Handeln, sondern entzieht sich der Verantwortung. Die „richtige“ Gesinnung vermag nicht jegliche Handlungsweise zu rechtfertigen. Augustins berühmtes Wort „Liebe und tu was du willst“ (*dilige et fac quod vis*) setzt gerade eine bewusste Entscheidung für den Maßstab des Guten, der Liebe (*dilectio*), voraus und bezieht sich nicht auf eine beliebige Gesinnung.

Eines der ethisch brisanten Diskussionsthemen ist im Jahre 2015 die Frage nach der „Sterbehilfe“. Während ich diese Zeilen schreibe, hat der Deutsche Bundestag über die unterschiedlichen Gesetzesentwürfe noch nicht abgestimmt; aber die auf einem bemerkenswert hohen Niveau geführte Debatte zeigt, dass man tatsächlich mit plausiblen Gründen unterschiedlicher Meinung sein kann. Dabei spielt oft der Hinweis auf das Gewissen eine fundamentale Rolle: „Mein Gewissen sagt mir ...“, so hört

man. Der Verweis auf das Gewissen betrifft freilich immer die Entscheidung des Einzelnen – eine Gruppe, gar die Gesellschaft als Ganze kann keine „Gewissensentscheidung“ treffen. Aber woran orientiert sich das Gewissen? Ist es wirklich unverwechselbar „mein“ Gewissen, das mich zur Rechenschaft verpflichtet und dessen Gebot ich folgen muss? Ist das „Gewissen“ womöglich eine „unfehlbare“ Instanz? Zumindest muss sich das Gewissen messen lassen an den Maßstäben der vorgegebenen staatlichen bzw. gesellschaftlichen Normen, die ihrerseits durch ein anerkanntes *Ethos* bestimmt und nicht beliebig veränderbar sind.

Dazu sei abschließend auf die biblische Überlieferung verwiesen. In den Schriften des Alten Testaments, der Bibel des Judentums, wird über weite Strecken die Rechtsordnung des Volkes Israel normiert; in diesen Texten spiegelt sich dessen gesellschaftliche Wirklichkeit, wobei die historisch-exegetische Forschung auch Wandlungen im Rechtsverständnis und in der Rechtspraxis feststellt. Die Autoren der neutestamentlichen Schriften entwickeln kein eigenes Verständnis dessen, was im gesellschaftlichen Sinne „Recht“ ist; es gibt in der Antike kein „christliches“ Konzept für die Gestaltung der Gesellschaft und gar des „Staates“. Das mag damit zusammenhängen, dass es im Römischen Reich, innerhalb dessen das Christentum entstand und sich ausbreitete, rechtliche Normen und auch deren Anwendung gab, woran sich auch die Christen orientieren konnten. Vielleicht ergab sich der Verzicht auf die Entwicklung eines eigenen Rechtsverständnisses auch aus der „Naherwartung“ – angesichts der Nähe des Weltendes sah man keinen Grund, eigene dauerhafte rechtliche Regelungen zu entwickeln oder zu versuchen, innerhalb des nicht-christlichen Staates nach politischem Einfluss zu streben.

Dennoch will ich an zwei Beispielen rechtliche Aspekte des Glaubens erwähnen, die im Matthäusevangelium aufscheinen. In der Bergpredigt ruft Jesus seine Hörer dazu auf, das biblische Gebot „Du sollst nicht töten“ als eine Weisung zu verstehen, die

sogar das Zürnen verbietet. Es folgen zwei konkrete Beispiele, die sich auf den Konfliktfall beziehen (Mt 5,23-26): „Wenn du nun deine Opfergabe zum Altar bringst und dir dort einfällt, dass dein Bruder etwas gegen dich hat, dann lass deine Gabe dort vor dem Altar liegen und geh, versöhne dich zuerst mit deinem Bruder; dann komm und bring deine Gabe dar.“ Ich soll die Versöhnung suchen, auch dann, wenn der Konflikt von der anderen Seite ausgeht. Wird mir bewusst, dass der „Bruder“ etwas gegen mich hat, soll ich zur Versöhnung bereit sein, ich soll umkehren und nicht auf die Umkehr des anderen warten.

Beinahe noch konkreter liest sich die Fortsetzung: „Verständige dich mit deinem Gegner in einem Rechtsstreit unverzüglich, solange du mit ihm unterwegs bist, damit er dich nicht dem Richter übergibt und der Richter dem Gerichtsdienner und man dich ins Gefängnis wirft.“ Da steht am Ende allerdings eine Drohung: „Amen, ich sage dir: Du wirst von dort nicht herauskommen, bis du den letzten Heller bezahlt hast.“ Hier gibt es bereits den Rechtsstreit, aber empfohlen wird gleichwohl die Verständigung, juristisch gesprochen: der außergerichtliche Vergleich. Wer in dem bereits begonnenen Verfahren der Schuldige ist, sagt Jesus nicht. Aber er empfiehlt, unabhängig von der Schuldfrage, auch hier den Rechtsverzicht – man weiß ja nie, wie es vor Gericht ausgeht.

Anders verhält es sich mit einem innergemeindlichen Konflikt, wie er in der „Gemeinderede“ (Mt 18,15ff.) geschildert wird: „Wenn dein Bruder an dir schuldig wird, dann geh und weise ihn unter vier Augen zurecht. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder gewonnen.“ Hier ist vorausgesetzt, dass die Schuldfrage bereits geklärt ist. Gleichwohl trägt das angeredete „du“ die Verantwortung für die endgültige Regelung des Konflikts: Es wird dazu aufgerufen, ein Gespräch unter vier Augen zu führen – fast eine seelsorgliche Beratung, auch wenn der angeredete Mensch („du“) als Betroffener nicht neutral, sondern befangen ist. Aber was soll geschehen, wenn der Mahnungs- und Versöhnungsversuch scheitert? „Hört er nicht auf dich, so nimm noch

einen oder zwei mit dir, damit alles durch zweier oder dreier Zeugen Mund festgestellt werde“, sagt Jesus und nimmt dabei auf die Rechtsbestimmung in 5. Mose 19,15 Bezug („Ein einziger Zeuge soll nicht gegen jemanden den Ausschlag geben, wenn es um irgendeine Schuld geht oder um irgendeine Sünde oder um irgendeine Verfehlung, die einer begangen hat. Auf die Aussage von zwei oder drei Zeugen hin soll eine Entscheidung getroffen werden.“). Und wenn auch dieser Versuch der Verständigung ohne Ergebnis bleiben sollte? Dann, so sagt Jesus, „sage es der Gemeinde“; die *ekklesia* ist die „letzte Instanz“ (V. 17): „Hört er auch nicht auf die Gemeinde, so sei er für dich wie ein Heide und ein Zöllner“, es soll also der Kontakt abgebrochen werden. Die Antike kannte das Prinzip der Gewaltenteilung nicht – der Ankläger war zugleich der Richter. Die dann in V. 18 folgende Aussage, feierlich eingeleitet mit „Amen, ich sage euch“, kann vor diesem Hintergrund durchaus als Mahnung gedeutet werden: „Was immer ihr auf Erden bindet, wird auch im Himmel gebunden sein, und was immer ihr auf Erden löst, wird auch im Himmel gelöst sein.“ Die Zurückweisung dessen, der nicht zur Versöhnung bereit ist, hat Auswirkungen, die über das irdisch Sichtbare hinausgehen. Die Angeredeten sollen sich der besonderen Verantwortung bewusst sein, die sie mit ihrem Urteil womöglich auf sich nehmen, und sie sollen sehr genau darüber nachdenken, ob sie wirklich zu einem im wahrsten Sinne des Wortes „endgültigen“ Schuldspruch bereit sind.

Zu danken ist allen, die an der Tagung 2015 als Referenten teilgenommen und die Manuskripte für die vorliegende Veröffentlichung zur Verfügung gestellt haben. Ein besonderer Dank gilt den Herausgebern, die die Mühe der Edition des Bandes auf sich genommen haben.

Andreas Lindemann
Direktor der Evangelischen Forschungsakademie

Vorwort und Einführung in die Thematik

Die Lösung von Konflikten und die Regelung von Verantwortlichkeit gehören zu den zentralen Aufgaben des Rechts.

Konflikte können zwischen Personen bestehen. Aber auch eine einzelne Person kann sich in einem Konflikt befinden; namentlich dergestalt, dass sie einander widerstreitenden Verhaltensanforderungen ausgesetzt ist. Entscheidet sie sich in einem solchen Konflikt für ein bestimmtes Verhalten, so hat sie dieses zu verantworten: vor ihrem Gewissen, vor einer anderen Person, einer gesellschaftlichen Gruppe, einer staatlichen Instanz.

Verantwortlichkeit meint das Einstehenmüssen für die getroffene Entscheidung. Als Maßgabe, als Beurteilungsmaßstab, liegen ihr normative Ansprüche oder Werte zugrunde, die religiöser, ethischer, rechtlicher oder sonstiger Art sein können. Dementsprechend lassen sich religiöse, moralische, rechtliche und andere Verantwortlichkeit unterscheiden. Dieses Buch handelt von rechtlicher Verantwortlichkeit.

Konfliktsituationen vielfacher Art kommen für das Gesagte in Betracht. Wie ist das Verhalten eines Menschen rechtlich zu beurteilen, der im Konflikt zwischen Recht und Gewissen dem Letzteren folgt und gegen das Recht handelt? Ebenso wie das Gewissen kann der Glaube, eine ideologische oder eine politische Überzeugung einen Menschen in Konflikt bringen und ihn zu einem Verhalten veranlassen, das die Frage der rechtlichen Verantwortlichkeit aufwirft. Um einen Fall rechtlicher Verantwortlichkeit im Konflikt handelt es sich auch, wenn jemand in einem Unrechtssystem systemkonforme Taten begeht und nach dem Untergang des Systems von dem neuen System für diese Taten zur Verantwortung gezogen wird. Kann er sich im Widerstreit der beiden Rechtsordnungen auf die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens zur Zeit der Tat berufen? Von zunehmender Ak-

tualität sind interkulturelle Konflikte. Wie verhält es sich mit der rechtlichen Verantwortlichkeit einer Person, die aus einer fremden Kultur nach Deutschland eingewandert ist und durch eine Handlung, die ihrer Herkunftskultur entspricht, deutsches Recht verletzt? Entlastet es sie, dass ihre Herkunftskultur die Handlung erlaubte, eventuell sogar gebot?

Rechtliche Verantwortlichkeit manifestiert sich zunächst in einem Urteil über das fragliche Verhalten (als verboten oder erlaubt) und über die handelnde Person (als schuldig oder unschuldig). Vielfach sind an die Verantwortlichkeit Sanktionen geknüpft. Deren Art richtet sich nach dem jeweils betroffenen Rechtsgebiet. Das Verwaltungsrecht kennt andere Sanktionen als das Privatrecht, wieder andere das Strafrecht. Dieses hält in Gestalt der Kriminalstrafe die einschneidendste Sanktion bereit, die der Staat gegenüber dem Einzelnen zur Verfügung hat. Insofern steht bei der Zuschreibung strafrechtlicher Verantwortlichkeit besonders viel auf dem Spiel. Dem tragen die einschlägigen Gesetze Rechnung, indem sie die strafgerichtliche Verurteilung einer Person an strenge prozessuale Kautelen binden und für die strafrechtliche Verantwortlichkeit in der Sache ein differenziertes System von Voraussetzungen vorsehen, das für die Berücksichtigung ungewöhnlicher Umstände als verantwortungsausschließend oder verantwortungsmindernd Raum bietet. Dies gilt in besonderer Weise für Handlungen, die im Konflikt begangen werden.

Gerhard Otte behandelt in seinem Beitrag die Verantwortlichkeit des Richters für seine Entscheidungen. Die Bindung an das Gesetz nimmt dem Richter seine Verantwortung nicht ab. Vielmehr eröffnen etwa Rechtsnormen in Form komparativer Sätze oder Auslegungs- und Abwägungserfordernisse ihm Entscheidungsfreiräume, die er in eigener Verantwortung auszufüllen hat. Kommt er seiner Verantwortung nicht nach, so hat er allerdings Sanktionen zivilrechtlicher, strafrechtlicher oder dienstrechtlicher Art wegen des sog. Richterprivilegs nur in Ausnahmefällen zu befürchten.

Der Versuch, Systemunrecht durch Zuschreibung strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu bewältigen, ist in Deutschland, wie *Gerhard Seher* darlegt, an Grenzen gestoßen, die in den Prinzipien des Rechtsstaats liegen. Das lenkt den Blick auf andere Wege des Umgangs mit staatlichem Unrecht: die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen in Brasilien und in Südafrika. Von rechtsphilosophischer Warte betrachtet, lassen sich die drei Modelle – das deutsche, das südafrikanische und das brasilianische – unterschiedlichen Ausprägungen der ausgleichenden Gerechtigkeit zuordnen.

Mit interkulturellen Rechtskonflikten in Deutschland befasst sich der Beitrag von *Udo Ebert*. Er geht der Frage nach, inwiefern das Strafrecht in der Lage ist, der Konflikthaftigkeit einer fremdkulturell geprägten Tat bei der Bestimmung der rechtlichen Verantwortlichkeit des Täters Rechnung zu tragen. Die Frage wird unter den Aspekten der gegenwärtigen Gesetzeslage und Rechtsprechungspraxis („quod est“), möglicher Regelungsmodelle („quod esse potest“) und höherrangiger normativer Vorgaben („quod esse debet“) untersucht.

Ein interkultureller Rechtskonflikt, der in den letzten Jahren Öffentlichkeit, Politik, Wissenschaft, Justiz und Gesetzgeber in Deutschland besonders stark beschäftigt hat, betrifft die Knabenbeschneidung. Die auch historisch bedingte Sensibilität des Themas äußerte sich in der Emotionalität der darüber geführten Debatte. *Günter Jeroushek* geht in seinem Beitrag auf die diversen Aspekte der Thematik ein und zeigt, dass die Diskussion über die Knabenbeschneidung auch durch deren gesetzliche Regelung im Jahre 2012 nicht beendet worden ist.

Dem Verhältnis von Gewissensentscheidung und Rechtsordnung widmet sich die Untersuchung von *Eilert Herms*. Das menschliche Gemeinschaftsleben wird auf Seiten aller Beteiligten von Gewissensentscheidungen bestimmt und in seiner Ordnung durch sie geprägt. Um der Einheitlichkeit und Stabilität der Gemeinschaftsordnung willen existiert die Rechtsordnung. Zwischen dieser und dem Gewissen kann es zu Konflikten kom-

men. Ihnen sollte durch Verzicht auf Sanktionierung Rechnung getragen werden, soweit dies mit der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung als solcher vereinbar ist. Nicht nur bei den Rechtsunterworfenen, auch bei den Akteuren von Rechtssetzung und Rechtsprechung sind Konflikte zwischen Recht und Gewissen möglich.

Recht und Macht, Politik und Justiz geraten oft miteinander in Konflikt. Wie in den daraus resultierenden Auseinandersetzungen das Recht die Macht kontrolliert und die Justiz Politik nicht nur begrenzt, sondern vielfach auch unterstützt, und wie derart der Rechtsstaat seiner Verantwortung für die Befriedung des Gemeinwesens gerecht wird, zeigt am Ende des Bandes *Jürgen Schmude*. Der Rechtsstaat, wie ihn Schmude kennzeichnet, bietet Gewähr für eine friedensstiftende Entscheidung von Konflikten sowie für eine an Gerechtigkeit und Humanität orientierte Beurteilung rechtlicher Verantwortlichkeit des Einzelnen.

Die Thema „Rechtliche Verantwortlichkeit im Konflikt“ eröffnete Perspektiven auf Religion, Ethik, Kultur und Politik, deren Normen mit denen des Rechts in Konflikt geraten können, und bot damit im Rahmen der juristischen Fragestellung Raum für die Diskussion breit gefächerter gesellschaftlicher Probleme.

Über die Tagung ist in der Zeitschrift „Kirche und Recht“ ein ausführlicher Bericht von *Rainer Rausch* und *Karl Georg Spitz* erschienen (KuR 2015; S. 85 - 95).

Wir danken den Referenten dafür, dass sie ihre Referate als Beiträge für diesen Band zur Verfügung gestellt haben, und der Evangelischen Verlagsanstalt für die Publikation dieser Reihe und die sorgfältige Drucklegung.

Jena, Detmold und Halle (Saale) im August 2015
Udo Ebert, Arno Schilberg und Christian Ammer